

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schülerbeförderung

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden.

Es ist zunächst einmal ein Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten beim örtlichen Schulamt zu stellen. Wenn dieser abgelehnt wird, kann für das Kind ein Zuschuss zu den Schülerfahrkosten bei Ihrem zuständigen Sozialamt gestellt werden. **Die Ablehnung des Schulträgers über die Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen!**

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus etc.) genutzt werden.

Grundsätzlich muss die günstigste Fahrmöglichkeit (Schülermonatsticket) genutzt werden.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte dem Sozialamt nachgewiesen werden.